

Gesetzestechische Vormeinung 6.12.2023

**Gesundheitsgesetz
(GG)**

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **800.1**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 19, 31 und 42 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I.

Der Erlass Gesundheitsgesetz (GG) vom 12.03.2020¹⁾ (Stand 01.01.2021)
wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

¹⁾ SGS [800.1](#)

eingesehen die Artikel 19, 31 und 42 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe vom 3. Oktober 1951 (BetmG);
eingesehen das Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG);
eingesehen das Bundesgesetz über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung vom 18. Dezember 1998 (FMedG);
eingesehen das Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte vom 15. Dezember 2000 (HMG);
eingesehen das Bundesgesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen vom ~~8. Oktober 2004~~ 15. Juni 2018 (GUMG);
eingesehen das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen vom 3. Oktober 2008;
eingesehen das Bundesgesetz über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen vom 8. Oktober 2004 (Transplantationsgesetz);
eingesehen das Bundesgesetz über Voraussetzungen und Verfahren bei Sterilisationen vom 17. Dezember 2004 (Sterilisationsgesetz);
eingesehen das Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006 (MedBG);
eingesehen das Bundesgesetz über die Forschung am Menschen vom 30. September 2011 (HFG);
eingesehen das Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 (EpG);
eingesehen das Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier vom 19. Juni 2015 (EPDG);
eingesehen das Bundesgesetz über die Registrierung von Krebserkrankungen vom 18. März 2016 (KRG);
auf Antrag des Staatsrates,
verordnet:²⁾

Art. 11a (neu)

Kantonspflegefachperson

¹ Die Kantonspflegefachperson ist innerhalb der Dienststelle für Gesundheitswesen dafür zuständig, die Pflegeberufe zu fördern und aufzuwerten und eine strategische Vision für das Pflegefachpersonal zu entwickeln.

² Sie unterstützt den Kantonsarzt bei seinen Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Gesundheitsberufe.

²⁾ Im vorliegenden Gesetz gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Mann und Frau.

Titel nach Art. 57 (neu)

4.2a Beschränkung der Zulassung zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung für den Arztberuf

Art. 57a (neu)

Anwendungsbereich

¹ Im vorliegenden Abschnitt werden die anwendbaren Grundsätze, die Aufgaben des Staatsrats und das anwendbare Verfahren in Bezug auf Zulassungsbeschränkungen für Ärzte definiert, die der allgemeinen Beschränkungsregelung für die Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (nachfolgend: OKP) im Sinne von Artikel 55a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (nachfolgend: KVG) und der Verordnung über die Festlegung der Höchstzahlen für Ärzte im ambulanten Bereich unterliegen.

Art. 57b (neu)

Ziele

¹ Ziel der Festlegung von Höchstzahlen ist es, sicherzustellen, dass das medizinische Angebot angemessen ist und den Bedürfnissen der Bevölkerung entspricht, und ein medizinisches Überversorgung aufgrund einer zu hohen Zahl von berufstätigen Ärzten zu verhindern.

Art. 57c (neu)

Von der Zulassungsbeschränkung betroffene Ärzte

¹ Von der Zulassungsbeschränkung betroffen sind Ärzte, die über einen eidgenössischen Weiterbildungstitel oder als gleichwertig anerkannten Titel im Sinne des KVG verfügen und ambulante Leistungen zulasten der OKP, einschliesslich im spitalambulanten Bereich, erbringen.

Art. 57d (neu)

Der Zulassungsbeschränkung unterliegende Fachgebiete

¹ Der Staatsrat legt in einer Verordnung entsprechend den in der Bundesverordnung über die Festlegung der Höchstzahlen für Ärzte im ambulanten Bereich definierten Kriterien und methodologischen Grundsätzen die der Beschränkung unterliegenden Fachgebiete und die Höchstzahlen für Ärzte der der Beschränkung unterliegenden Fachgebiete, die für die Erbringung von ambulanten Leistungen zulasten der OKP zugelassen sind, fest.

² Bei der Festlegung der Höchstzahlen für Ärzte sieht der Staatsrat einen Gewichtungsfaktor vor, der die Berücksichtigung von Umständen ermöglicht, die bei der Berechnung des Deckungsgrads nicht einbezogen werden.

³ In Sonderfällen kann das Departement im Interesse der öffentlichen Gesundheit oder des regionalen Gleichgewichts von der Beschränkung abweichen.

⁴ Das Departement überprüft den Gewichtungsfaktor und die Beschränkungen regelmässig.

Art. 57e (neu)

Nichtigkeit der Zulassung

¹ Die Zulassung verfällt, wenn der Arzt nicht innert 12 Monaten nach ihrer Erteilung von ihr Gebrauch macht, indem er zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung tätig wird. Es wird insbesondere angenommen, dass ein Arzt von seiner Zulassung Gebrauch gemacht hat, wenn er von santésuisse eine Zahlstellenregister-Nummer (ZSR-Nummer) erhalten hat.

² Kann im Einzelfall die Frist aus wichtigen Gründen, insbesondere wegen Krankheit, Mutterschaft oder Weiterbildung, nicht eingehalten werden, kann das Departement diese Frist auf ein schriftliches und begründetes Gesuch hin verlängern.

³ Die Zulassung wird nichtig, wenn die Tätigkeit im Kanton aufgegeben wird.

Art. 57f (neu)

Konsultativkommission für die Planung des medizinischen Angebots

¹ Eine kantonale Kommission für die Planung des medizinischen Angebots berät das Departement bezüglich der Entwicklung des medizinischen Bedarfs und der Auswirkungen der laufenden Massnahmen zur Anpassung des medizinischen Angebots.

² Der Staatsrat legt per Verordnung die Arbeitsweise und Zusammensetzung der Konsultativkommission fest, die die betroffenen Kreise umfassen muss, darunter Vertreter der medizinischen Berufsverbände sowie der öffentlichen und privaten Spitäler.

Art. 57g (neu)

Zuständige Behörde und Verfahren

¹ Die Zulassung zur Tätigkeit zulasten der OKP wird gegen Gebühr vom Departement erteilt.

² Die Zulassung wird erteilt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. In der Zulassung werden insbesondere das Fachgebiet, der Beschäftigungsgrad und die Tätigkeitsregion angegeben, für die die Zulassung gilt.

³ Der Staatsrat legt die besonderen Modalitäten des Verfahrens in einer Verordnung fest. Im Übrigen gilt das VVRG.

⁴ Das Departement kann nützlichen Richtlinien erlassen.

Art. 63a (neu)

Befugnisse – Apotheker

¹ Apotheker sind befugt, gemäss der Bundesgesetzgebung Tests durchzuführen und ohne Verschreibung Arzneimittel zur Diagnose und Behandlung von Gesundheitsstörungen und häufigen Krankheiten abzugeben.

² Die Leistungen, die von Apothekern erbracht werden dürfen, werden auf dem Verordnungsweg festgelegt.

Art. 66a (neu)

Bereitschaftsabgabe

¹ Vom Bereitschaftsdienst befreite Gesundheitsfachpersonen können verpflichtet werden, eine jährliche Abgabe an die für seine Organisation verantwortlichen Berufsverbände zu zahlen. Die Berufsverbände definieren deren Höhe und Modalitäten in einem vom Staatsrat genehmigten internen Reglement.

² Die von den Berufsverbänden erhobenen Beträge sind ausschliesslich für die Finanzierung des Bereitschaftsdiensts und der diesbezüglichen Dispositive vorgesehen.

³ Der Staatsrat legt auf dem Verordnungsweg fest, welche Berufe der Abgabe unterliegen.

⁴ Die von den Berufsverbänden festgelegte Abgabe darf höchstens 5'000 Franken pro Jahr betragen und berücksichtigt insbesondere den Beschäftigungsgrad der Gesundheitsfachperson.

Art. 102a (neu)

Praktiken, die auf eine Veränderung der emotionalen oder sexuellen Orientierung oder der Geschlechtsidentität einer anderen Person abzielen

¹ Jegliche Praktiken, die darauf abzielen, die emotionale oder sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität einer anderen Person zu verändern oder zu unterdrücken, sind verboten und werden mit den im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Sanktionen bestraft.

² Ebenfalls verboten und mit den im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Sanktionen belegt sind das Bewerben, das Ermöglichen oder das Unterstützen des Zugangs zu solchen Praktiken oder ihrer Inanspruchnahme.

³ Fachpersonen, die in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Soziales, Sport, Jugendarbeit oder religiöse Aktivitäten tätig sind und feststellen, dass minderjährige oder nicht urteilsfähige Personen den unter Absatz 1 oder Absatz 2 aufgeführten Praktiken ausgesetzt sind, benachrichtigen entsprechend der einschlägigen geltenden Gesetzgebung die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

⁴ Nicht betroffen von den Absätzen 1 bis 3 sind:

- a) psychosoziale oder psychotherapeutische Hilfs- und Unterstützungsleistungen, die das Recht auf Selbstbestimmung der Person einhalten und zum freien Ausdruck ihrer sexuellen oder emotionalen Orientierung oder ihrer Geschlechtsidentität beitragen;
- b) hormonelle oder chirurgische Behandlungen zur Geschlechtsangleichung, die mit der freien und aufgeklärten Zustimmung der Person durchgeführt werden und im Rahmen anerkannter Behandlungen für Geschlechtsinkongruenz medizinisch indiziert sind;
- c) die Tatsache, Personen, die sich Fragen zu ihrer Geschlechtsidentität stellen und eine Behandlung im Sinne von Buchstabe b erwägen, unter Einhaltung des Rechts auf Selbstbestimmung zu Vorsicht und Reflexion aufzufordern.

⁵ Das Departement kann Informationsmassnahmen für die Bevölkerung und die Sensibilisierung der betreffenden Fachpersonen im Sinne von Absatz 3 in Bezug auf die in den Absätzen 1 und 2 formulierten Verbote unterstützen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Rechtserlass untersteht dem fakultativen Referendum.¹⁾

Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Sitten, den

Der Präsident des Grossen Rates: Mathias Delaloye
Der Chef des Parlamentsdienstes: Nicolas Sierro

¹⁾Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum: ...